Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Qualität für Menschen

Vorlage Nr. 15/1384

öffentlich

Datum: 06.12.2022
Dienststelle: OE 2
Bearbeitung: Frau Kaiser

Landschaftsversammlung	**09.12.2022**	**Beschluss**

Tagesordnungspunkt:

Entwurf der Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2023 mit Nachtragshaushaltsplan

Beschlussvorschlag:

Der Entwurf der Nachtragssatzung für das Jahr 2023 mit Nachtragshaushaltsplan und Anlagen wird zur Beratung in die Fachausschüsse verwiesen.

Ergebnis:

Entsprechend Beschlussvorschlag beschlossen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025.	nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	wie in der Vorlage dargestellt.	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan		Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:		Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:		
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten		

L u b e k

Zusammenfassung

Für das Haushaltsjahr 2023 ist die Verabschiedung eines Nachtragshaushaltsplans mit einer Absenkung des Umlagesatzes um einen Prozentpunkt auf 15,65 Prozent geplant, um die Mitgliedskörperschaften an den positiven Entwicklungen des Steueraufkommens in den für die allgemeinen Deckungsmittel maßgeblichen Referenzperioden teilhaben zu lassen. Dies entspricht einer Entlastung der Mitgliedskörperschaften um 226,7 Mio. Euro.

Der von der Kämmerin des LVR aufgestellte und von der Direktorin des LVR bestätigte Entwurf der Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2023 mit Nachtragshaushaltsplan und Anlagen wird hiermit in die Landschaftsversammlung Rheinland eingebracht.

Die Aufstellung des Doppelhaushaltes 2022/2023 ist zu einem Zeitpunkt erfolgt, der maßgeblich durch die Erwartung pandemiebedingter Steuerrückgänge und die Folgen des Hochwasserereignisses im Juli 2021 geprägt war. Es wurde ein Umlagesatz von 16,65 Prozent beschlossen und durch die Aufsichtsbehörde, das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBD – vormals Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung) genehmigt.

Infolge der positiven Entwicklung des Steueraufkommens werden gemäß der Modellrechnung des Landes NRW zum Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) 2023 vom 28. Oktober 2022 beim LVR in 2023 bei den allgemeinen Deckungsmitteln Mehrerträge von 530,4 Mio. Euro entstehen, wenn der Umlagesatz unverändert bei 16,65 Prozent bleibt.

Neben der Neubewertung der Erträge aus allgemeinen Deckungsmitteln war es erforderlich, auch die geplanten Aufwendungen des LVR im Haushaltsjahr 2023 einem Belastungstest zu unterziehen. Die positive Entwicklung der allgemeinen Deckungsmittel für 2023 wird dadurch deutlich relativiert.

Die aktuelle Inflationserwartung stellt den stärksten Einflussfaktor auf die Entwicklung der Aufwendungen dar. Im Zusammenhang mit den Auswirkungen des Ukraine-Krieges und der anhaltenden Corona-Krise, insbesondere aufgrund erhöhter Energie- und Baustoffpreise, steigender Transferausgaben im Bereich der Eingliederungshilfe und steigender Tarifentgelte sowie notwendiger konsumtiver Sofortmaßnahmen zur Energieeinsparung, werden beim LVR in 2023 insgesamt Mehraufwendungen gegenüber den Planansätzen in Höhe von 265,8 Mio. Euro erwartet. Die restriktiven Bewirtschaftungsvorgaben und die Konsolidierungsmaßnahmen werden unverändert fortgeführt.

Der eingebrachte Nachtragshaushalt 2023 sieht neben der Absenkung des Umlagesatzes auf 15,65 Prozent und einer damit verbundenen Entlastung der Mitgliedskörperschaften um 226,7 Mio. Euro einen Ausgleich des bisher festgesetzten Planfehlbetrages von 41,8 Mio. Euro und Haushaltsverschlechterungen von 265,8 Mio. Euro vor, so dass ein planmäßiger Jahresfehlbetrag im Haushaltsjahr 2023 von 4,0 Mio. Euro ausgewiesen wird.

Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung für die Haushaltsjahre 2024 bis 2026 wurde zur Einbringung des Nachtragshaushaltes 2023 nicht angepasst. Der Runderlass des MHKBD zu den Orientierungsdaten 2023-2026 für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung wurde am 22. November 2022 veröffentlicht. Derzeit werden die Orientierungsdaten unter Berücksichtigung der prognostizierten maßgeblichen Kostenverläufe eingewertet. Sofern sich wesentliche finanzwirtschaftliche Auswirkungen für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung ergeben, werden diese noch im Beratungsprozess bis zur Verabschiedung des Nachtragshaushaltes 2023 am 31. März 2023 berücksichtigt.

Begründung der Vorlage Nr. 15/1384:

Der in der **Anlage 1** beigefügte Entwurf der Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2023 mit Nachtragshaushaltsplan und Anlagen wird in die Landschaftsversammlung Rheinland eingebracht.

Die wesentlichen Eckpunkte des Nachtragshaushaltes 2023 werden durch die folgenden Ausführungen näher erläutert.

1. Ausgangslage

Der LVR plant für das Haushaltsjahr 2023 die Verabschiedung einer Nachtragssatzung mit Absenkung des Umlagesatzes um einen Prozentpunkt auf 15,65 Prozent, um die Mitgliedskörperschaften an den positiven Entwicklungen des Steueraufkommens in den für die allgemeinen Deckungsmittel maßgeblichen Referenzperioden teilhaben zu lassen. Berechnungsgrundlage ist die am 28. Oktober 2022 veröffentlichte Modellrechnung des Landes NRW zum GFG 2023.

Ein Nachtragshaushalt 2023 ist aber auch vor dem Hintergrund der haushalterischen Auswirkungen im Zusammenhang mit den geopolitischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklungen geboten und berücksichtigt neben den zu erwartenden Mehreinnahmen aus allgemeinen Deckungsmitteln auch die sich abzeichnenden erheblichen Aufwandssteigerungen, die vor allem durch die Inflationsentwicklung verursacht werden.

Der im Februar 2022 erfolgte russische Überfall auf die Ukraine und die als Reaktion darauf verhängten Sanktionen der Europäischen Union und weiterer Staaten haben zu massiven Verwerfungen auf den ohnehin schon angespannten Rohstoffmärkten, insbesondere in den Bereichen Energie und Baustoffe, geführt. Die Inflationsrate ist im Verlauf des Jahres stark angestiegen. Um die inflationsbedingten Reallohnverluste abzumildern, wurden bei den bisherigen Tarifrunden in 2022 überdurchschnittliche Lohnsteigerungen verhandelt.

Die Aufstellung des Doppelhaushaltes 2022/2023 ist zu einem Zeitpunkt erfolgt, der maßgeblich durch die Erwartung einer pandemiebedingten Rezession und die Folgen des Hochwasserereignisses im Juli 2021 geprägt war. Bei der Planung ist der LVR davon ausgegangen, dass sich die Umlagegrundlagen und Schlüsselzuweisungen ab dem Haushaltsjahr 2022 coronabedingt weiterhin auf einem niedrigen Niveau bewegen und zudem keine staatlichen Kompensationsmaßnahmen für die Steuerausfälle gewährt würden. Des Weiteren war zum Zeitpunkt der Planung bekannt, dass das Land Nordrhein-Westfalen die Mittel des kommunalen Finanzausgleichs im GFG 2023 - im Gegensatz zu den Haushaltsjahren 2021 und 2022 - nicht nochmals mit kreditierten Aufstockungsbeträgen verstärken würde.

Im Planungsprozess des Doppelhaushaltes 2022/2023 wurde gleichfalls der Umstand gewürdigt, dass sich die Umsetzung der dritten Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) pandemiebedingt zeitlich verzögert hat. So konnten die finanziellen Belastungen, die sich in den kommenden Jahren durch die BTHG-Reform ergeben würden, mangels belastbarer Erkenntnisse nicht hinreichend genau eingeschätzt werden und wurden daher an der unteren Bewertungsgrenze eingeplant.

Um die finanzielle Belastung seiner Mitgliedskörperschaften zu begrenzen, hat der LVR ein Konsolidierungsprogramm mit einem Volumen von 175 Mio. Euro für die Haushaltsjahre 2021 bis 2025 aufgelegt, welches in die Haushaltsplanung 2022/2023 eingeflossen ist. Als zusätzliche Maßnahme wurde für die beiden Haushaltsjahre der Einsatz der Ausgleichsrücklage zur Umlagesatzbegrenzung in Höhe von 43,2 Mio. Euro bzw. 41,8 Mio. Euro eingeplant.

Inzwischen sind jedoch Ereignisse eingetreten, die eine grundsätzliche Neubewertung der für das Haushaltjahr 2023 zugrunde gelegten Planungsprämissen des LVR erforderlich gemacht haben.

2. Bewirtschaftungsverlauf des Haushaltsjahres 2022

Der Bewirtschaftungslauf im Haushaltsjahr 2022 verläuft weitestgehend planmäßig, wobei sich insgesamt eine Verbesserung des Planergebnisses abzeichnet. Im Haushaltsplan 2022 ist ein Fehlbetrag von 43,2 Mio. Euro eingeplant, der zur Deckung durch die Ausgleichsrücklage vorgesehen ist. Der vereinbarte Konsolidierungsbeitrag für das Jahr 2022 in Höhe von 40,1 Mio. Euro ist in den Haushaltsansätzen berücksichtigt worden und wird insgesamt voraussichtlich vollständig erwirtschaftet werden. Auch als Folge der sparsamen Haushaltsbewirtschaftung und weiteren Verzögerungen bei der Umsetzung von Maßnahmen in der Eingliederungshilfe und bei Baumaßnahmen aufgrund der multiplen Krisenlage wird der Fehlbetrag voraussichtlich geringer ausfallen als geplant.

Vor dem Hintergrund der starken Inflation, welche sich insbesondere durch Preisanstiege beim Energiebezug, den Baukosten sowie Tariflohnsteigerungen zeigt, hat die LVR-Kämmerin eine starke Haushaltsdisziplin aller LVR-Dezernate eingefordert, um eine geordnete Haushaltsbewirtschaftung auch unter diesen erschwerten Bedingungen sicherstellen zu können.

Die finanziellen Auswirkungen im Bereich der Eingliederungshilfe sind wegen der Veränderungen aufgrund des BTHG und des AG BTHG NRW sowie der aktuellen allgemeinen Preissteigerungen und den damit verbundenen Auswirkungen auf die zukünftigen Lohn- und Gehaltsentwicklungen sowie aufgrund der Unterbringungsnotwendigkeit von zusätzlichen Pflegebedürftigen und Menschen mit Behinderungen im Kontext des Ukraine-Konfliktes nur schwer abschätzbar, wodurch ebenfalls Risiken für den laufenden wie auch für kommende Haushalte entstehen. Darüber hinaus bestehen weiterhin erhebliche Haushaltsrisiken bei der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche aufgrund der dynamischen Fallzahlentwicklungen in den Bereichen der Assistenzleistungen für Kinder in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege.

Weitere Haushaltsrisiken ergeben sich für den LVR-Haushalt aufgrund der auch infolge des Ukraine-Konfliktes stark steigenden Energiepreise. Bei einem sich voraussichtlich weiterhin verteuernden Strom- und Gasbezug können die künftigen Energiepreise noch nicht hinreichend präzise vorhergesagt werden. Nach einer vorsichtigen Prognose der Verwaltung unter Berücksichtigung vorliegender Informationen werden für den Bezug von Energie (Gas, Strom) in 2022 Mehraufwendungen gegenüber 2021 für die Zentralverwaltung

in der Größenordnung eines mittleren einstelligen Millionenbetrages erwartet. Der LVR sieht sich aufgrund dieser Entwicklung in der Verantwortung, den Energieverbrauch deutlich zu reduzieren und setzt hierzu bereits konkrete Maßnahmen um.

Aufgrund der sehr dynamischen Baukostenentwicklung ergeben sich allerdings erhebliche Risiken für die Umsetzbarkeit bereits geplanter und genehmigter sowie beabsichtigter Bauvorhaben. Vor diesem Hintergrund hat die Verwaltung alle veranschlagten Baumaßnahmen und die Investitionsprogramme sowie deren Haushaltsauswirkungen für den laufenden Haushalt 2022 und für die zukünftigen Haushalte im Rahmen eines Stresstests einer Bewertung unterzogen. Die laufenden und geplanten Baumaßnahmen wurden dabei im Hinblick auf die Baukostenentwicklung und unter Berücksichtigung prognostizierter Indexsteigerungen kritisch überprüft. Für die politische Vertretung ist eine entsprechende Vorlage Nr. 15/1361 zu den Ergebnissen erstellt worden.

3. Nachtragshaushaltsplanentwurf 2023

a) Überblick über die Eckdaten

Die Planung des Nachtragshaushalts für das Jahr 2023 berücksichtigt die sich im Vergleich zu dem am 17. Dezember 2021 beschlossenen Doppelhaushalt 2022/2023 nunmehr belastbar abzeichnende positive Entwicklung bei den Umlagegrundlagen und den Schlüsselzuweisungen sowie die negativen finanzwirtschaftlichen Auswirkungen aufgrund der Inflationsentwicklung und weiterhin bestehender Lieferkettenprobleme infolge von Corona-Maßnahmen, verbunden mit deutlichen Preis- und Tarifsteigerungen sowie fallzahl- und fallkostenbedingten Mehraufwendungen im Bereich der Eingliederungshilfe.

Vor diesem Hintergrund werden bei den allgemeinen Deckungsmitteln Mehrerträge in Höhe von 530,4 Mio. Euro und im Zusammenhang mit den finanzwirtschaftlichen Auswirkungen erhöhter Energie- und Baustoffpreise, steigender Transferausgaben im Bereich der Eingliederungshilfe und steigender Tarifentgelte sowie notwendiger konsumtiver Sofortmaßnahmen zur Energieeinsparung insgesamt Mehraufwendungen in Höhe von 265,8 Mio. Euro erwartet.

Die übrigen Erträge und Aufwendungen des Haushaltsjahres 2023 werden sich nach den bislang vorliegenden Einschätzungen insgesamt weitestgehend im Rahmen der beschlossenen Planansätze entwickeln. Die restriktiven Bewirtschaftungsvorgaben für das Haushaltsjahr 2023 bestehen dabei unverändert fort.

Insbesondere aufgrund der fallzahl- und fallkostenbedingten strukturellen Mehraufwendungen im Bereich der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche und der sich abzeichnenden erheblichen weiteren Aufwandssteigerungen im Energie-, Baukosten- und Tarifentgeltebereich ist die Geschäftsgrundlage für die Fortführung des Konsolidierungsprogramms der Jahre 2021 bis 2025 teilweise entfallen. Die multiplen Krisenlagen stehen exemplarisch für die Vielzahl komplexer Herausforderungen und Folgewirkungen, mit denen sich der LVR in den nächsten Monaten und wahrscheinlich auch Jahren intensiv auseinandersetzen muss und die er zu bewältigen hat. Insbesondere die Verflechtungen dieser Entwicklungen lassen einen geordneten Geschäftsbetrieb, verlässliche Prognosen und präzise Analysen in vielen Aufgabenbereichen des LVR nur bedingt zu. In dieser Situation kann es zu erheblichen Ergebnisschwankungen kommen, die den Einsatz der Ausgleichsrücklage zum Jahresab-

schluss erforderlich machen. Aus diesem Grund kann ein geplanter Verbrauch der Ausgleichsrücklage zur Umlagesatzbegrenzung nicht mehr befürwortet werden und ist deshalb im Nachtragshaushalt 2023 nicht vorgesehen. Die Ausgleichsrücklage muss bei diesen erschwerten Rahmenbedingungen wieder ihrem Zweck einer Art „Schwankungsreserve" zugeführt werden, um die Möglichkeit der Steuerung im Bewirtschaftungsergebnis zu ermöglichen.

Die prognostizierten Haushaltsverbesserungen ermöglichen unter Beachtung der Aufwandssteigerungen eine **Absenkung des** bislang festgesetzten **Umlagesatzes** für das Haushaltsjahr 2023 **um 1,00 Prozentpunkte** auf **15,65 Prozent**. Dies entspricht einer Entlastung der Mitgliedskörperschaften um 226,7 Mio. Euro. Den auf die einzelnen Körperschaften entfallenden Entlastungsbetrag, basierend auf den für das Haushaltsjahr 2023 geltenden vorläufigen Umlagegrundlagen aufgrund der Modellrechnung, können der beigefügten **Anlage 2** entnommen werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich die Entlastungsbeträge durch die Verabschiedung des GFG 2023 noch verändern können.

Bei einem festgesetzten Planfehlbetrag 2023 von 41,8 Mio. Euro ergibt sich bei Haushaltsverbesserungen von 530,4 Mio. Euro sowie Haushaltsverschlechterungen von 265,8 Mio. Euro unter Zugrundelegung des Umlagesatzes 2023 von 15,65 % und einer damit verbundenen Entlastung der Mitgliedskörperschaften um 226,7 Mio. Euro ein planmäßiger Jahresfehlbetrag im Haushaltsjahr 2023 von 4,0 Mio. Euro.

b) Entwicklung der allgemeinen Deckungsmittel

Die allgemeinen Deckungsmittel, bestehend aus der Landschaftsumlage und den Schlüsselzuweisungen, bilden zusammen den beim LVR wertmäßig größten Einzelposten bei den Erträgen. Mit Veröffentlichung der Arbeitskreisrechnung zum GFG 2023 vom 30. August 2022 hat sich eine deutlich bessere Entwicklung des Steueraufkommens in den für die allgemeinen Deckungsmittel maßgeblichen Referenzperioden abgezeichnet, wobei die Referenzperioden zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen waren. Eine Rückzahlung der in den Jahren 2021 und 2022 gewährten pandemiebedingten Aufstockungsbeträge der Finanzausgleichsmasse ist durch die Landesregierung NRW in 2023 noch nicht vorgesehen; damit soll voraussichtlich ab dem Jahr 2024 begonnen werden. Eine weitere Stufe der Differenzierung der fiktiven Hebesätze zur Ermittlung der Steuerkraft bei kreisfreien Städten und dem kreisangehörigen Raum, wie im GFG 2022, wurde nicht vorgenommen.

Am 28. Oktober 2022 hat der Landtag die Modellrechnung zum GFG veröffentlicht, die die vollständigen Steuereinnahmen der Referenzperiode berücksichtigt. Demnach würde sich für den LVR bei einem unveränderten Umlagesatz von 16,65 Prozent in 2023 ein Mehrertrag gegenüber den Planansätzen bei der Landschaftsumlage in Höhe von über 474,2 Mio. Euro ergeben. Die geplante Absenkung des Umlagesatzes auf 15,65 Prozent führt zu einer Ertragsminderung von 226,7 Mio. Euro (vgl. **Anlage 3**). Bei den Schlüsselzuweisungen ergibt sich demnach eine Ertragsverbesserung von 56,2 Mio. Euro (vgl. **Anlage 3**).

Diese Prognose steht jedoch noch unter dem Vorbehalt der Verabschiedung des GFG 2023. Der LVR wird insofern mögliche Gesetzesänderungen, die sich bis zur Verabschiedung des Nachtragshaushaltes 2023 am 31. März 2023 ergeben, noch berücksichtigen.

c) Entwicklung der Transfer-, Energie- und Personalaufwendungen

In Anbetracht der multiplen Krisenlage hat der LVR die Planansätze für Aufwendungen des Jahres 2023 einem Belastungstest unterzogen. Die eingetretenen Steigerungen bei Energie- und Baustoffpreisen, die wachsenden Transferausgaben im Bereich der Eingliederungshilfe und die sich abzeichnenden massiven Tarifentgeltsteigerungen wurden eingewertet und den früheren Planungsannahmen gegenübergestellt.

So wurden für das Haushaltsjahr 2023 insgesamt Aufwandssteigerungen gegenüber den Planansätzen in Höhe von 265,8 Mio. Euro ermittelt (vgl. **Anlage 3**). Die Mehraufwendungen gliedern sich wie folgt auf:

- Personal: Auswirkungen der Tariferhöhungen	30,0 Mio. €
- Steigende Transferkosten in der Eingliederungshilfe	160,0 Mio. €
- Energiepreissteigerungen	14,5 Mio. €
- Maßnahmen zur Energieeinsparung, Umsetzung gesetzl. Standard	50,0 Mio. €
- Preissteigerungen bei sonstigen Sach- und Dienstleistungen	11,3 Mio. €
SUMME	**265,8 Mio. €**

- Personal: Auswirkungen der Tariferhöhungen
(Aufwandssteigerungen von 30 Mio. Euro)

Der Mehrbedarf im **Personal- und Versorgungsaufwand** entspricht einer Steigerung der bisherigen Planansätze um rund 8,7 Prozent. Er resultiert hauptsächlich daraus, dass zum Ausgleich der Reallohnverluste infolge der Inflation starke Tariflohnsteigerungen und höhere Aufwendungen zur Bildung von Pensionsrückstellungen zu erwarten sind. Bei den bisherigen Tarifrunden in 2022 wurden bereits Vergütungstarifverträge verhandelt, die deutlich über den bisherigen durchschnittlichen Tarifsteigerungen liegen. Beispielsweise wurde in der Chemiebranche im Oktober 2022 ein Tarifabschluss erzielt, der bei einer Laufzeit von 20 Monaten unter Berücksichtigung der Lohnsteigerung und steuer- und beitragsfreier Einmalzahlungen einer Gesamtsteigerung von durchschnittlich 13 Prozent entspricht. Das Verhandlungsergebnis in der Metall- und Elektroindustrie im November 2022 hat zu einem vergleichbar hohen durchschnittlichen Lohnzuwachs von rund 14 Prozent bei einer Laufzeit von 24 Monaten geführt. Darüber hinaus verursachen vorübergehende Personalbedarfe in einzelnen Aufgabenbereichen zusätzliche Aufwendungen. Durch die vorstehenden Entwicklungen werden in 2023 Personalmehraufwendungen in Höhe von insgesamt 30 Mio. Euro erwartet. Im verabschiedeten Haushaltsplan 2023 sind konsolidierungsbedingt keine Tarifsteigerungen eingeplant.

- Steigende Transferkosten in der Eingliederungshilfe (Aufwandssteigerungen von 160 Mio. Euro)

Die Aufwandsentwicklungen im LVR-Haushalt werden weit überwiegend durch die sozialen Leistungsbereiche, hier insbesondere durch die Transferkosten im Bereich der **Eingliederungshilfe** für Menschen mit Behinderungen, geprägt.

Die Jahre des LVR-Doppelhaushaltes 2022/2023 fallen in die coronabedingt zeitlich verzögerte Umstellungsphase der dritten Reformstufe des BTHG, die maßgeblich durch Zuständigkeitsverschiebungen zwischen örtlichen und überörtlichen Leistungsträgern sowie die Implementierung neuer Leistungsarten und neuer Instrumente zur Feststellung des Bedarfs der Leistungsempfänger*innen geprägt ist.

Anhand der Erkenntnisse aus den Bewirtschaftungsverläufen der Haushaltsjahre 2020, 2021 und 2022 zeichnet sich bereits deutlich ab, dass die im Zusammenhang mit den vielfältigen gesetzlichen Veränderungen im Bereich der Eingliederungshilfe geplanten Finanzbedarfe im Haushalt 2023 nicht auskömmlich sein werden. Insbesondere bei den Eingliederungshilfeleistungen für Kinder mit (drohender) Behinderung bis zum Schuleintritt sind bei Gegenüberstellung der Bewirtschaftungsverläufe mit den Plandaten der LVR-Haushalte 2021 und 2022 sowie unter Einbezug der zweiten Prognose für das Haushaltsjahr 2022 vor allem aufgrund der dynamischen Fallzahlentwicklungen erhebliche Abweichungen feststellbar, so dass ohne eine erneute Bewertung der Fallzahl- und Aufwandsentwicklung für den Haushalt 2023 und die Jahre der mittelfristigen Finanzplanung eine nachhaltige strukturelle Unterfinanzierung droht. Vor diesem Hintergrund sind im Bereich der Assistenzleistungen in Kindertagesstätten und in der Kindertagespflege aufgrund von Fallzahlsteigerungen die Planansätze um 17,5 Mio. Euro zu erhöhen.

In dem Bereich der Heilpädagogischen Leistungen nach § 79 SGB IX ist feststellbar, dass aufgrund des vermehrten Einsatzes von inklusiven Konzepten in Kindertageseinrichtungen sukzessive Kinder mit (drohender) Behinderung auch in wohnortnahen Einrichtungen aufgenommen werden. Diese im Sinne der Inklusion beabsichtigte positive Entwicklung führt zu deutlich höheren kindbezogenen Fallkosten als geplant, so dass die Planansätze um 12 Mio. Euro angehoben werden müssen.

Darüber hinaus ergeben sich preisbedingte Mehraufwendungen im Bereich der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche von 10,5 Mio. Euro.

Bei der Eingliederungshilfe für Erwachsene macht sich die zielgenauere Steuerung der Leistungsangebote für Menschen mit Behinderungen in rückläufigen Fallzahlanstiegen in den besonderen Wohnformen und in den Werkstätten positiv bemerkbar. Den Grundsatz „ambulant vor stationär" verfolgt der LVR weiterhin konsequent. Vor diesem Hintergrund steigen die Fallzahlen bei ambulanten Wohnhilfen, teilweise auch demografisch bedingt, sowie infolge veränderter psychischer Belastungen oder erhöhter Hilfebedarfe, weiter an. Zudem kann nur überschlägig prognostiziert werden, wie sich die Unterbringung von Menschen mit Behinderungen im Kontext des Ukraine-Konfliktes entwickeln wird.

Die Entwicklung der Fallkosten wird maßgeblich durch die Tarifsteigerungen und die höheren Energiekosten in den Einrichtungen und Diensten der Freien Wohlfahrtspflege beeinflusst. Deswegen musste bereits in diesem Herbst eine Anpassung der Steigerungsraten für die Sachkosten mit den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege verhandelt werden.

Im Mai 2022 haben sich die Gewerkschaften mit der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeber auf ein Tarifergebnis für die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst verständigt. Der Tarifabschluss umfasst vor allem strukturelle und qualitative Anpassungen des Tarifgefüges, die letztlich über Entgeltverhandlungen mit den Leistungserbringern Auswirkungen auf die Höhe der Eingliederungshilfe haben werden.

Im Rahmen der Tarifrunde 2023 für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst werden derzeit seitens der Gewerkschaften Tarifforderungen in Höhe von rund 10,5 Prozent formuliert. Auch für die Beamten wird im Jahr 2023 eine überdurchschnittliche Besoldungserhöhung erwartet.

Die Tarifvereinbarungen betreffen den LVR zum einen unmittelbar im eigenen Personalbestand, insbesondere aber mittelbar im Bereich der Eingliederungshilfe, da vor allem in den Einrichtungen und Diensten der Freien Wohlfahrtspflege Beschäftigte dieser Tarifgruppen in vom LVR finanzierten Leistungsbereichen arbeiten. In welchem Umfang und zu welchem Zeitpunkt der LVR die Tarifergebnisse refinanzieren muss, wird in den anstehenden Entgelt- und Vergütungsvereinbarungen mit der Freien Wohlfahrtspflege auf der Basis des Landesrahmenvertrages verhandelt. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass vor dem Hintergrund des von der Bundesregierung geplanten dritten Entlastungspaketes eine Einmalzahlung von bis zu 3.000 Euro/Beschäftigtem Gegenstand der Tarifverhandlungen werden kann. Des Weiteren werden die Fallkosten im Bereich der Eingliederungshilfe für Erwachsene sowie die Kosten im Schülerspezialverkehr infolge der drastisch gestiegenen Energiepreise durch höhere Beförderungskosten und höhere Sachkosten belastet. Vor diesem Hintergrund werden insgesamt Mehraufwendungen in der Eingliederungshilfe für Erwachsene in Höhe von insgesamt 120 Mio. Euro prognostiziert.

Der Mehraufwand in der **Eingliederungshilfe für Erwachsene und für Kinder mit (drohender) Behinderung bis zum Schuleintritt** von insgesamt 160 Mio. Euro entspricht einer Steigerung der bisherigen Planansätze um rund 4,6 Prozent.

- Energiepreissteigerungen
(Aufwandssteigerungen von 14,5 Mio. Euro)

Die Planerhöhungen bei den **Energiekosten** in 2023 ergeben sich aufgrund der massiv gestiegenen Gas- und Strompreise infolge allgemeiner Preissteigerungen sowie der Ukraine-Krise. Der Mehrbedarf von 14,5 Mio. Euro (ohne die energieintensiven Wie-Eigenbetriebe geführten Einrichtungen) entspricht in etwa einer Verdoppelung der bisherigen Planansätze. Die Preisentwicklung stellt sich dabei sehr volatil dar und ist mit Blick auf das Jahr 2023 schwer abschätzbar. Dabei ist der LVR bemüht, durch den Abschluss gestaffelter Energieeinkäufe die Preisrisiken beim Strom- und Gasbezug zu minimieren.

- Maßnahmen zur Energieeinsparung
(Aufwandssteigerungen von 50 Mio. Euro)

Der LVR begegnet den Energiepreissteigerungen auch mit geeigneten **Maßnahmen zur Energieeinsparung**. Im Haushaltsjahr 2023 sind dafür konsumtive Sofortmaßnahmen im Rahmen der energetischen Gebäudesanierung (z.B. Dachsanierung, Fensteranlagen, Fassadendämmung, regenerative Energiesysteme, Sanierung der technischen Infrastruktur im

und am Gebäude, Umrüstung auf LED etc.) mit einem Volumen von 50 Mio. Euro geplant. Die Sofortmaßnahmen unterstützen zugleich das Ziel, die Energieversorgung des LVR unabhängiger und nachhaltiger zu machen und beschleunigen den Umsteuerungsprozess. Im Rahmen des Belastungstests für die Baumaßnahmen (Vorlage Nr. 15/1361) sind allein für die Schulen Aufwendungen in einer Größenordnung von 400 Mio. Euro ermittelt worden, um energetisch den gesetzlichen Standard erfüllen zu können.

- Preissteigerungen bei sonstigen Sach- und Dienstleistungen (Aufwandssteigerungen von 11,3 Mio. Euro)

Bei den **Sachaufwendungen** wurde ein Mehrbedarf von insgesamt 11,3 Mio. Euro eingeplant. Ursächlich dafür sind hauptsächlich die allgemeinen Preissteigerungen, die sich kostensteigernd bei fast allen Lieferungen und Dienstleistungen auswirken.

d) Auswirkungen der Corona-Pandemie und des Ukraine-Konfliktes

Die Landesregierung hat im September 2022 den Entwurf des NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetzes (NKF-CUIG-E) in den Landtag eingebracht, mit dem auf die Belastungen der kommunalen Haushalte im Zusammenhang den Auswirkungen der Corona-Pandemie und des Ukraine-Konfliktes reagiert werden soll.

Der NKF-CUIG-E fügt sich in die bisherige Systematik des NKF-CIG weitestgehend ein. Dabei erfolgt im Wesentlichen eine zeitliche und inhaltliche Ausweitung der bisherigen Regelungen. Danach sollen corona- und ukrainebedingte Belastungen in den kommunalen Haushalten der Jahre 2022 und 2023 isoliert und ggf. über einen Zeitraum von bis zu 50 Jahren abgeschrieben werden.

Kurzfristig kann die Bilanzierungshilfe geeignet sein, den Kommunen in dieser außerordentlichen Krisenlage die Aufstellung genehmigungsfähiger Haushalte für das Jahr 2023 zu ermöglichen, was sehr zu begrüßen ist. Die Isolierung finanzieller Belastungen verlagert aber den Aufwand lediglich in die Zukunft, entspricht somit nicht dem Grundsatz einer generationengerechten Finanzwirtschaft. Von daher sollte das Instrument einer Bilanzierungshilfe nur sehr behutsam und verantwortungsbewusst angewendet werden, zudem – wie im Gesetzesentwurf vorgesehen - zeitlich nur befristet verpflichtend sein. Das Land darf nicht von seiner Verpflichtung entbunden werden, die Kommunen finanziell so auszustatten, dass diese ihre Aufgaben eigenverantwortlich in Selbstverwaltung erfüllen können.

Der Gesetzentwurf soll voraussichtlich Anfang Dezember 2022 vom Landtag verabschiedet werden. Daher ist die Bilanzierungshilfe zurzeit bei den Planannahmen noch nicht vorgesehen. Sollte der NKF-CUIG-E in der eingebrachten Fassung vom Landtag verabschiedet werden, wären nach vorsichtiger Schätzung möglicherweise kriegsbedingte Mehraufwendungen in Höhe von rund 20 Mio. Euro für Energiekostensteigerungen und Einzelfälle von Ukraineflüchtlingen in der Eingliederungshilfe ergebniswirksam zu isolieren. Der LVR wird bis zur Verabschiedung des Nachtragshaushaltes ermitteln, welche unmittelbar kriegsbedingten Aufwendungen zu isolieren sind, wenn es dazu keine Erstattungsleistungen vom Land oder Bund geben sollte. Coronabedingte finanzielle Belastungen werden aus heutiger Sicht weiterhin nicht angenommen.

e) Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung 2024 bis 2026

Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung für die Haushaltsjahre 2024 bis 2026 wird zur Einbringung des Nachtragshaushaltes 2023 noch nicht angepasst. Der Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung (MHKBD) zu den Orientierungsdaten 2023-2026 für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes NRW wurde am 22. November 2022 veröffentlicht. Die Orientierungsdaten berücksichtigen die Ergebnisse des Arbeitskreises „Steuerschätzungen" vom Oktober 2022 sowie noch zu erwartende Steuerrechtsänderungen (z. B. Jahressteuergesetz 2022, Inflationsausgleichsgesetz). Derzeit werden die Orientierungsdaten unter Berücksichtigung der prognostizierten maßgeblichen Kostenverläufe eingewertet. Sofern sich wesentliche finanzwirtschaftliche Auswirkungen für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung ergeben, könnten diese noch bis zur Verabschiedung des Nachtragshaushaltes 2023 am 31. März 2023 im Beratungsprozess berücksichtigt werden.

4. Weiteres Vorgehen

Der Entwurf des Nachtragshaushaltes 2023 steht unter dem Vorbehalt der aktuell bekannten Sachstände. Die restriktiven Bewirtschaftungsvorgaben des Haushaltsjahres 2022 werden auch im Haushaltsjahr 2023 unverändert fortgeführt. Sofern sich im Bewirtschaftungsverlauf neue finanzwirtschaftliche Entwicklungen abzeichnen sollten, können diese noch bis zur Verabschiedung des Nachtragshaushaltes 2023 am 31. März 2023 im Beratungsprozess berücksichtigt werden.

In Vertretung

H ö t t e

Anlage 1

Entwurf der Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grund der §§ 7 und 23 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 26. April 2022, in Verbindung mit den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 26. April 2022, hat die Landschaftsversammlung mit Beschluss vom _____ folgende Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung vom 17. Dezember 2021 erlassen:

§ 1
Ergebnisplan und Finanzplan

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge EUR	erhöht um EUR	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. Nachträge festgesetzt auf EUR
Ergebnisplan			
Erträge	4.459.026.634	307.495.704	4.766.522.338
Aufwendungen	4.500.853.674	269.641.173	4.770.494.847
Finanzplan			
aus laufender Verwaltungstätigkeit:			
Einzahlungen	4.389.149.717	303.694.531	4.692.844.248
Auszahlungen	4.444.873.743	263.641.173	4.708.514.916
aus der Investitionstätigkeit:			
Einzahlungen	67.546.763	3.801.173	71.347.936
Auszahlungen	325.456.183		325.456.183
aus der Finanzierungstätigkeit:			
Einzahlungen	84.088.500		84.088.500
Auszahlungen	74.824.800		74.824.800

§ 2
Kreditermächtigungen für Investitionen

Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird nicht geändert.

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen

Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird nicht geändert.

§ 4
Ausgleichsrücklage und Allgemeine Rücklage

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 41.827.040 EUR um 37.854.531 EUR vermindert und damit auf 3.972.509 EUR festgesetzt.

§ 5
Kredite zur Liquiditätssicherung

Der bisher festgesetzte Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird nicht geändert.

§ 6
Umlagen

Die gemäß § 22 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebende Umlage wird für 2023 von 16,65 % um 1,00 Prozentpunkte auf 15,65 %, entsprechend der für das Haushaltsjahr 2023 geltenden Bemessungsgrundlagen, festgesetzt.
Die Umlagesenkung wird durch gesonderten Bescheid umgesetzt.

§ 7
Stellenplan

Die bisher festgelegten Regelungen zum Stellenplan werden nicht geändert.

Köln, im Dezember 2022

Bestätigt:	Aufgestellt:
U l r i k e L u b e k	R e n a t e H ö t t e
Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland	Kämmerin des Landschaftsverbandes Rheinland

Zahlbeträge der Mitgliedskörperschaften für die Landschaftsumlage 2023

LVR-Mitgliedskörperschaft	Zahlbeträge nach **HHPlan 2023**	Zahlbeträge nach Modell-rechnung GFG 2023	Zahlbeträge nach Modell-rechnung GFG 2023 [=**Nachtrags-HH 2023**]	Entlastungs-betrag durch Nachtrags-haushalt 2023
	in Mio. €	in Mio. €	in Mio. €	in Mio. €
Umlagesatz	**16,65%**	**16,65%**	**15,65%**	
Umlagegrundlagen	**19.818,4**	**22.666,1**	**22.666,1**	
Düsseldorf	264,1	302,5	284,4	**-18,2**
Duisburg	192,3	222,5	209,2	**-13,4**
Essen	239,8	277,0	260,4	**-16,6**
Krefeld	80,5	92,6	87,1	**-5,6**
Mönchengladbach	95,1	109,6	103,0	**-6,6**
Mülheim an der Ruhr	55,0	63,2	59,4	**-3,8**
Oberhausen	72,4	83,5	78,5	**-5,0**
Remscheid	34,3	39,4	37,0	**-2,4**
Solingen	48,1	55,9	52,5	**-3,4**
Wuppertal	130,2	149,6	140,6	**-9,0**
Bonn	111,8	128,7	121,0	**-7,7**
Köln	443,7	513,0	482,2	**-30,8**
Leverkusen	54,9	69,6	65,4	**-4,2**
Kreisfreie Städte:	**1.822,3**	**2.107,1**	**1.980,6**	**-126,6**
Städteregion Aachen	175,2	199,7	187,7	**-12,0**
Kreis Kleve	86,2	97,7	91,8	**-5,9**
Kreis Mettmann	217,9	226,2	212,6	**-13,6**
Rhein-Kreis Neuss	130,7	150,8	141,7	**-9,1**
Kreis Viersen	82,9	94,0	88,4	**-5,6**
Kreis Wesel	131,7	150,6	141,5	**-9,0**
Kreis Düren	76,8	87,7	82,4	**-5,3**
Rhein-Erft-Kreis	133,1	155,1	145,8	**-9,3**
Kreis Euskirchen	53,1	60,4	56,8	**-3,6**
Kreis Heinsberg	70,0	81,0	76,1	**-4,9**
Oberbergischer Kreis	76,4	88,3	83,0	**-5,3**
Rheinisch-Bergischer Kre	79,7	88,7	83,4	**-5,3**
Rhein-Sieg-Kreis	163,8	186,6	175,4	**-11,2**
Kreise:	**1.477,5**	**1.666,8**	**1.566,7**	**-100,1**
Gesamtsumme	**3.299,8**	**3.773,9**	**3.547,2**	**-226,7**

Entwicklung von Erträgen und Aufwendungen im Nachtragshaushaltsplanentwurf 2023 Anlage 3

Sachverhalt	Auswirkungen auf den LVR-Haushalt	Haushaltsvolumen in Mio. €	Erläuterungen
Anstieg der Allgemeinen Deckungsmittel	Ertragsverbesserung	530,4	vgl. 3 a)
Absenkung des Umlagesatzes von 16,65% auf 15,65 %	Ertragsminderung	-226,7	vgl. 3 b)
Reduzierung des Planfehlbetrages	Aufwandserhöhung	-41,8	vgl. 3 a)
Mehraufwand Eingliederungshilfe für Erwachsene	Aufwandserhöhung	-120,0	vgl. 3 c)
Mehraufwand Eingliederungshilfe für Kinder bis zum Schuleintritt	Aufwandserhöhung	-40,0	vgl. 3 c)
Mehrbedarf Personalaufwendungen	Aufwandserhöhung	-30,0	vgl. 3 c)
Mehrbedarf Energiekostensteigerungen	Aufwandserhöhung	-14,5	vgl. 3 c)
Maßnahmen zur Energieeinsparung	Aufwandserhöhung	-50,0	vgl. 3 c)
Sonstige Sach- und Dienstleistungen	Aufwandserhöhung	-11,3	vgl. 3 c)
	SUMME: Fehlbetrag	**-4,0**	**vgl. 3 a)***

* durch kaufmännisches Runden ergeben sich Rundungsdifferenzen